

Anlage 2 Erläuterungsbericht

1.1 Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Erläuterungsbericht – Kurzform zum Betriebsergebnis 2015 bis 2017 des Kostenrechnungskreises 55301 „Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“</u>	2
1.1	<u>Betriebsergebnis</u>	3
1.2	<u>Kosten im Zeitvergleich</u>	4
1.3	<u>Grundlagen der Gebührenkalkulation</u>	2
1.4	<u>Ermittlung der gebührenfähigen Kosten</u>	8
1.5	<u>Kostenträgergruppenzuordnung</u>	10
1.6	<u>Berechnung der Gebühren für die Grabnutzungsrechte</u>	12
1.7	<u>Unterhaltungsgebühr grabbegleitendes Grün/Öffentliches Grün</u>	14
1.8	<u>Sozialbestattungen, Gebührentatbestand 1.3</u>	16
1.9	<u>Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5</u>	16
1.10	<u>nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte, Gebührentatbestand 1.6</u>	16
1.11	<u>Der gebührenfähige Aufwand</u>	17
2	<u>Kostenträgergruppe 1: "Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen"</u>	17
3	<u>Die Kostenträgergruppe 2: "Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und</u>	19
4	<u>Kostenträgergruppe 3: "Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen"</u>	20
4.1	<u>Erdbestattungen</u>	21
4.2	<u>Urnenbeisetzungen</u>	21
5	<u>Kostenträgergruppe 4: "Besondere Gebühren"</u>	21
6	<u>Kostenträgergruppe 5 "Öffentliches Grün" Unterhaltungsgebühr</u>	22
7	<u>Kostenträgergruppe 6: "nicht gebührenrelevante Kosten"</u>	23
8	<u>Zusammenfassung der Kalkulation</u>	23

1 Erläuterungsbericht – zum Betriebsergebnis 2015 bis 2017 des Kostenrechnungskreises 55301 „Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“

1.1 Sachverhalt und Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die aktuell geltende Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 25.05.2016 umfasst einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren.

Entsprechend § 5 Abs. 2 des KAG-LSA¹ sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Die letzte Gebührenanpassung per Gebührensatzung ist durch Ratsbeschluss vom 16.12.2015 für 2016 bis 2017 erfolgt. Daher ist eine neue Gebührensatzung mit entsprechender Kalkulationsgrundlage zu erarbeiten und im Stadtrat zu beschließen.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ vom Grundsatz her decken (§ 5 Abs. 1 S. 2 KAG-LSA). Durch die Änderung des Kalkulationsprinzips im Jahr 2007 (Anwendung des Kölner Modells) wurden die wichtigsten Gebührentatbestände aufgrund der Trennung nach flächenabhängigen und flächenunabhängigen Kosten ermittelt. Die Kalkulation von Friedhofsgebühren erfolgt gem. § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Als Basis für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich eine dreistufige Kosten- und Leistungsrechnung geeignet. Eine an den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Kostenrechnung besteht aus

- a) Kostenartenrechnung
- b) Kostenstellenrechnung
- c) Kostenträgerrechnung.

Bei a) wird die Frage beantwortet, welche Kosten sind insgesamt und in welcher Höhe angefallen (Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode anfallenden Kostenarten wie Personalkosten, Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Verwaltungskosten usw.).

In b) werden die Kosten danach untersucht, wo sie angefallen sind und

in c) wofür die Kosten angefallen sind, also welchen Leistungen welche Kosten zuzurechnen sind.

Die Kostenträgerrechnung dient dabei als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte (Gebührensätze). Gleichartige Leistungen können kumulativ in Kostenträgergruppen abgebildet werden (s.u. Tabelle 3.1 und 3.2 sowie Erläuterung unter Pkt. 1.5).

Die vorliegende Gebührensatzung findet hinsichtlich der Gebührenhöhen entsprechend der Vorgaben des KAG-LSA Anwendung für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Für die Ermittlung des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2019 bis 2022 wurden zunächst die Kosten für die Jahre 2015, 2016 und 2017 betrachtet. Anschließend wurden daraus **Mittelwerte** gebildet als Kalkulationsgrundlage der zu erhebenden Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Halle

¹ Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt

(Saale)“ ab 2019.

1.2 Betriebsergebnisse 2015 bis 2017

Für die zukünftige Friedhofsgebührenkalkulation ist es notwendig, festzustellen, ob eine eventuelle Kostenüber- oder -unterdeckung der für die vergangene Friedhofsgebührenkalkulation ermittelten Kosten stattgefunden hat. Diese Überprüfung ist gem. § 5 Abs. 2b KAG-LSA zum Ende eines jeden Kalkulationszeitraumes durchzuführen, um eine eventuelle Über- oder auch Unterdeckung festzustellen und in den folgenden drei Jahren auszugleichen.

1.2.1. Jahr 2015

Für das Jahr 2015 konnte lediglich eine Kostendeckung von **63,54%** ermittelt werden. Somit lag in diesem Zeitraum eine Unterdeckung vor, welche gem. § 5 Abs. 2c KAG-LSA im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann.

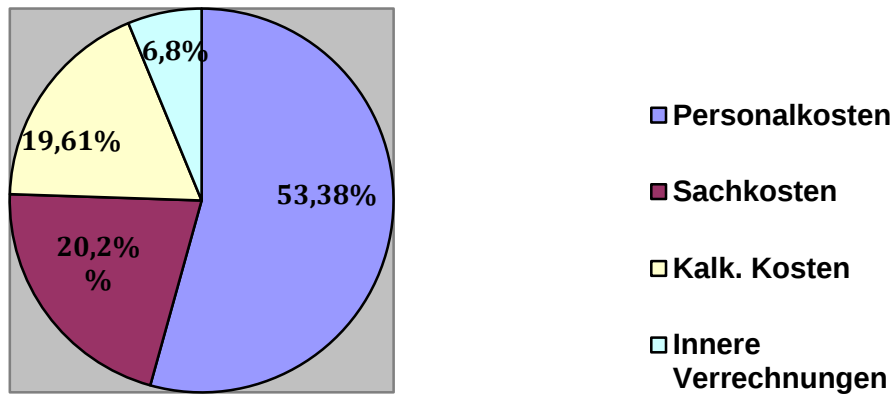
Die folgende Tabelle 1.1 liefert einen Überblick über Kosten und Erlöse des Jahres 2015:

Tabelle 1.1

(in EUR)

	Ergebnis nach Haushaltsrechnung Doppik	Ergebnis Kostenrechnung	Ab- weichungen	Erläuterung der Abweichungen
Personalkosten	2.153.547,55	2.153.547,55		
Sachkosten	1.364.920,77	841.046,37	-523.874,40	Aufwendungen aus der Ruherechts- entschädigung
Kalk. Kosten	607.385,46	723.314,78	115.929,32	Kalkulatorische Zinsen
Innere Verrechnungen	247.119,26	247.119,26		
Endkosten	4.372.973,04	3.965.027,96		
Ertrag	3.166.961,15	2.519.483,68	-647.477,47	Ertrag aus der Ruherechts- entschädigung
Unterdeckung	1.206.011,89	1.445.544,28		
Kostendeckung	72,42%	63,54%		

Diagramm 1.1 – Betriebsergebnis 2015 in Prozent



1.2.2 Jahr 2016

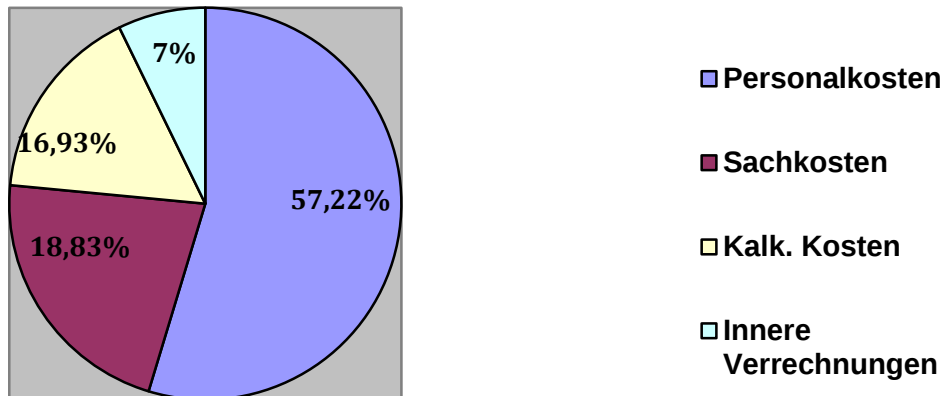
Auch für das Jahr 2016 konnte lediglich eine Kostendeckung in Höhe von **58,9 %** festgestellt werden. Somit liegt auch für dieses Jahr eine Gebührenunterdeckung vor, die im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann.

Tabelle 1.2

(in EUR)

	Ergebnis nach Haushaltsrechnung Doppik	Ergebnis Kostenrechnung	Ab- weichungen	Erläuterung der Abweichungen
Personalkosten	2.238.104,29	2.238.104,29		
Sachkosten	1.314.631,08	893.770,96	-420.860,12	Aufwendungen aus der Ruherechts- entschädigung
Kalk. Kosten	557.960,96	665.905,95	107.944,99	Kalkulatorische Zinsen
Innere Verrechnungen	295.747,69	295.747,69		
Endkosten	4.406.444,02	4.093.528,89		
Ertrag	3.058.386,57	2.410.909,10	-647.477,47	Ertrag aus der Ruherechts- entschädigung
Unterdeckung	1.348.057,45	1.682.619,79		
Kostendeckung	69,41%	58,90%		

Diagramm 1.2 Betriebsergebnis 2016 in Prozent



1.2.3 Jahr 2017

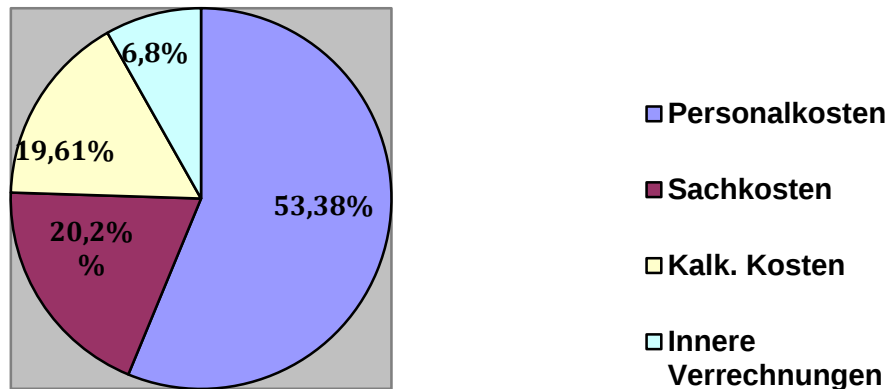
Für das Jahr 2017 konnte eine Kostendeckung in Höhe von **59,85 %** festgestellt werden. Somit liegt auch für dieses Jahr eine Gebührenunterdeckung vor, die im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann.

Tabelle 1.3

(in EUR)

	Ergebnis nach Haushaltsrechnung Doppik	Ergebnis Kostenrechnung	Ab- weichungen	Erläuterung der Abweichungen
Personalkosten	2.275.351,17	2.275.351,17		
Sachkosten	1.134.205,34	779.347,48	-354.857,86	Aufwendungen aus der Ruherechts- entschädigung (289.393,35) und Verwendung Spenden (65.464,51)
Kalk. Kosten	578.081,86	660.194,38	82.112,52	Kalkulatorische Zinsen
Innere Verrechnungen	331.018,66	331.018,66		
Endkosten	4.318.657,03	4.045.911,69		
Ertrag	3.123.878,82	2.410.936,84	-712.941,98	Ertrag aus der Ruherechts- entschädigung (647.477,47) und Spendenerträge für Stadtgottesacker (65.464,51)
Unterdeckung	1.194.778,21	1.634.974,85		
Kostendeckung	72,33%	59,85%		

Diagramm 1.3.-. Betriebsergebnis 2017 in Prozent



1.2.4 Vergleich zur Prognose der vorherigen Gebührensatzung vom 16.12.2015

Die Kalkulation prognostizierte für den Veranlagungszeitraum 2016 bis 2017 eine Gesamtkostendeckung von 75%. Diese wurde in beiden Jahren unterschritten, d.h. selbst wenn man diesen Prozentsatz als Maßstab zur Feststellung von Über-/Unterdeckung heranziehen würde, liegt hier eine Gebührenunterdeckung vor.

1.3 Kosten im Zeitvergleich

Um einen Überblick der Kostenentwicklung des Bereiches Friedhof darzustellen, wurden die Kosten der Jahre 2013 bis 2017 zum Vergleich aufgeführt.

Im Gegensatz zur kameralen Buchführung, der sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – nach der auch bis 2012 Gebühren kalkuliert wurden - werden im doppischen Haushalt (doppelte Buchführung in Konten) die gesamten angefallenen Kosten verursachergerecht als Grundlage für die Kalkulation herangezogen.

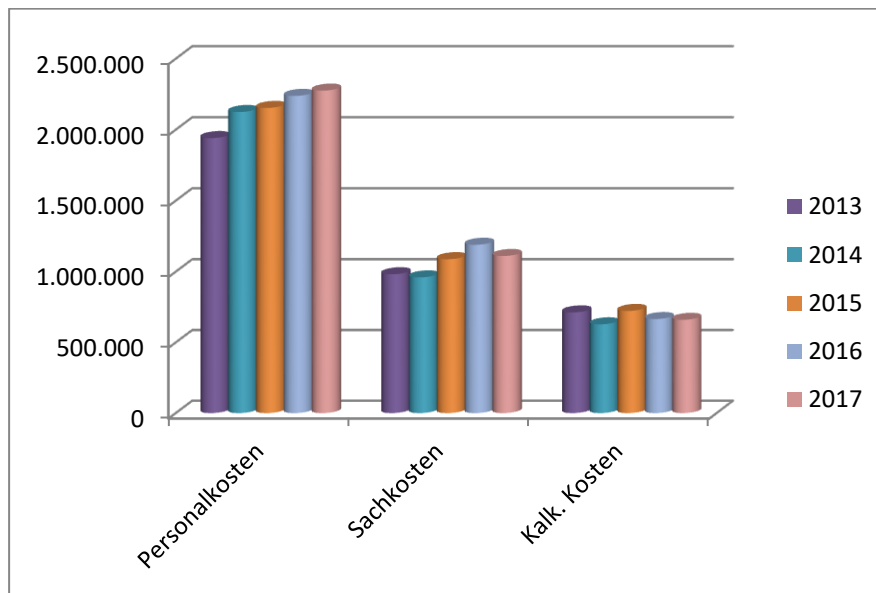
Tabelle 2

(in EUR)

	2013	2014	2015	2016	2017
Personalkosten (PK)	1.941.172	2.124.875	2.153.548	2.238.104	2.275.351
Sachkosten (SK)	981.954	959.821	1.088.166	1.189.519	1.110.366
Kalk.Kosten (KK)	713.070	628.480	723.315	665.906	660.194
Gesamtkosten	3.636.195	3.713.176	3.965.029	4.093.529	4.045.911

In dieser Darstellung sind die *Inneren Verrechnungen-IV* (d. h. Umlage der Querschnittsbereiche) der Gruppe Sachkosten zugeordnet.

Diagramm 2



Grundlage dieser Gebührenkalkulation bildet die Aufstellung der 7 Kostenträgergruppen (siehe Tabellen 3.1, 3.2 unten) sowie die entsprechende, verursachergerechte Zuordnung der angefallenen Kosten über die entsprechenden Kostenstellen auf dieselben.

In den folgenden Tabellen sind Kosten und Erlöse der Jahre 2015 bis 2017 aufgelistet, welche in den jeweiligen Kostenträgergruppen entstanden sind:

2015:

Tabelle 3.1: Deckungsgrad der **Kosten und Erlöse** des Jahres 2015

Kostenträgergruppe 2015:	Kosten in EUR))	Erlös (in EUR)	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.895.693,45	1.318.940,22	69,58 %
2. Feierhallen/Nebenräume	173.554,55	182.876,06	105,37 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	440.689,19	376.704,14	85,48 %
4. Besondere Gebühren	147.987,38	325.823,36	220,17 %
5. Öffentliches Grün	1.040.871,07	193.149,26	18,56 %
6. nicht gebührenrelevant	140.719,66	121.990,64	86,69 %
7. Ehrengräber	30.990,88	0	0 %
Gesamt:	3.870.506,18	2.519.483,68	65,09 %

2016:

Tabelle 3.2 Deckungsgrad der Kosten und Erlöse des Jahres 2016

Kostenträgergruppe 2016:	Kosten (in EUR)	Erlös (in EUR)	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.945.381,20	1.296.883,86	66,67 %
2. Feierhallen/Nebenräume	231.950,17	178.092,45	76,78 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	473.427,71	360.688,96	76,19 %
4. Besondere Gebühren	154.374,09	275.936,66	178,75 %
5. Öffentliches Grün	1.116.538,59	205.590,88	18,41 %
6. nicht gebührenrelevant	116.138,43	91.926,35	79,15 %
7. Ehrengräber	31.818,70	0	0 %
Gesamt:	4.069.628,89	2.409.119,15	59,2 %

2017:

Tabelle 3.3 Deckungsgrad der Kosten und Erlöse des Jahres 2017

Kostenträgergruppe 2017:	Kosten (in EUR)	Erlös (in EUR)	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.788.802,87	1.347.588,50	75,34 %
2. Feierhallen/Nebenräume	234.723,15	200.925,42	85,60 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	528.271,60	385.867,63	73,04 %
4. Besondere Gebühren	167.937,09	305.159,71	181,71 %
5. Öffentliches Grün	1.165.362,77	135.252,86	11,61 %
6. nicht gebührenrelevant	122.365,44	101.607,23	83,04 %
7. Ehrengräber	25.000,00	0	0 %
Gesamt:	4.032.462,92	2.476.401,35	61,41 %

1.4 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Zur Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes müssen die Gesamtaufwendungen für die Einrichtung „Friedhöfe“, abzüglich des neutralen Aufwandes, ermittelt werden.

Selbst wenn die Aufwendungen neutral sind, dienen sie vorerst als Grundlage für die entsprechende Ermittlung des Gesamtaufwandes und werden im Anschluss für die Feststellung des gebührenfähigen Aufwandes herangezogen.

Neutrale Aufwendungen sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen, die in der so genannten **neutralen Rechnung** aufgeführt werden. Dazu zählen z. B. Kosten für Vorhalteflächen, Leistungen der Gewerbetreibenden im Auftrag Dritter, Aufwendungen für Kriegsgräber. Insbesondere für Letztere ist durch Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 13.07.1976 klargestellt worden: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt

sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Nutzenden des Friedhofs, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

Die Kosten für die Errichtung bzw. Pflege dieser Kriegsgräber sind daher nicht betriebsbedingt und dürfen nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Zur Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands sind alle anfallenden Kosten und Leistungen den Kostenträgern (Produkte bzw. Leistungen) zuzuordnen. Es sind mithin alle Endkostenstellen durch ein iteratives Umlageverfahren zu entlasten. Die Zuordnung der Kosten zu den entsprechenden Kostenträgergruppen erfolgt verursachungsgerecht.

Beispielsweise müssen die Kosten der Kostenstelle „Bereitstellung von Gräbern“ verschiedenen Kostenträgern zugeordnet werden, da die dort entstandenen Kosten sowohl für die Bereitstellung von Gräbern, als auch für die besonderen Gebühren angefallen sind.

Die nachfolgenden Tabellen 4.1 bis 4.3 stellen eine Übersicht der angefallenen Kosten entsprechend der jeweiligen Kostenstellen und deren Zuordnung zur entsprechenden Kostenträgergruppe dar.

Tabelle 4.1:

Kostenbericht 2015 Produktbereiche 55301 „Friedhofs- und Bestattungswesen“

(in EUR)

Kostenstellen	Ist BZR PK	Ist BZR SK	Ist BZR IV	Ist BZR KK	Gesamt	Kostenträger- gruppen Zuordnung
55301.01 Bereitstellung von Gräbern	795.568,73	443.936,31	24.826,21	631.362,20	1.895.693,45	1 und 4
55301.02 Erdbestattung	76.492,25	8.285,50	12.349,61	10.315,95	107.443,31	3 und 4
55301.03 Kriegsgräber	23.089,38	112.216,91	2.469,92	2.943,45	140.719,66	6
55301.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen	881.231,66	94.173,06	27.169,16	38.297,19	1.040.871,07	5
55301.05 Sonderleistungen	113.001,44	6.697,92	22.229,34	6.058,68	147.987,38	4
55301.06 Urnenbeisetzungen	161.705,08	15.170,35	150.665,30	5.705,15	333.245,88	3 und 4
55301.07 Ehrengräber	0,00	30.990,88	0,00	0,00	30.990,88	6
55301.08 Feierhallen, Nebenräume	102.459,01	35.053,66	7.409,72	28.632,16	173.554,55	2
	2.153.547,55	746.524,59	247.119,26	723.314,78	3.870.506,18	

BZR: Berichtszeitraum

Tabelle 4.2:**Kostenbericht 2016 Produktbereich 55301 „Friedhofs-und Bestattungswesen“**

(in EUR)

Kostenstellen	Ist BZR PK	Ist BZR SK	Ist BZR IV	Ist BZR KK	Gesamt	Kostenträger- gruppen Zuordnung
55301.01 Bereitstellung von Gräbern	827.055,45	509.589,48	29.717,59	579.018,68	1.945.381,20	1 und 4
55301.02 Erdbestattung	79.484,33	6.209,64	14.779,45	9.635,44	110.108,86	3 und 4
55301.03 Kriegsgräber	24.013,10	86.384,20	2.955,89	2.785,24	116.138,43	6
55301.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen	917.584,79	131.022,33	32.514,78	35.416,69	1.116.538,59	5
55301.05 Sonderleistungen	117.356,55	4.766,20	26.603,01	5.648,33	154.374,09	4
55301.06 Urnenbeisetzungen	165.993,83	11.681,07	180.309,29	5.334,66	363.318,85	3 und 4
55301.07 Ehrengräber	0,00	31.818,70	0,00	0,00	31.818,70	6
55301.08 Feierhallen, Nebenräume	106.616,24	88.399,34	8.867,68	28.066,91	231.950,17	2
	2.238.104,29	869.870,96	295.747,69	665.905,95	4.069.628,89	

Tabelle 4.3:**Kostenbericht 2017 Produktbereich 55301 „Friedhofs-und Bestattungswesen“**

(in EUR)

Kostenstellen	Ist BZR PK	Ist BZR SK	Ist BZR IV	Ist BZR KK	Gesamt	Kostenträger- gruppen Zuordnung
55301.01 Bereitstellung von Gräbern	807.388,72	392.800,09	33.101,87	555.512,19	1.788.802,87	1 und 4
55301.02 Erdbestattung	82.677,36	6.900,17	16.550,93	12.493,79	118.622,25	3 und 4
55301.03 Kriegsgräber	24.882,99	91.102,28	3.310,19	3.069,98	122.365,44	6
55301.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen	945.772,26	143.219,75	36.412,05	39.958,71	1.165.362,77	5
55301.05 Sonderleistungen	122.371,26	5.475,01	29.791,68	10.299,14	167.937,09	4
55301.06 Urnenbeisetzungen	182.047,62	15.749,05	201.921,38	9.931,30	409.649,35	3 und 4
55301.07 Ehrengräber	0,00	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	6
55301.08 Feierhallen, Nebenräume	110.210,96	85.652,38	9.930,56	28.929,25	234.723,15	2
	2.275.351,17	765.898,73	331.018,66	660.194,36	4.032.462,92	

BZR: Berichtszeitraum

1.5 Kostenträgergruppenzuordnung

Aufgrund der Zuordnung der Kostenstellen zu den entsprechenden Kostenträgern, findet eine Veränderung der Tabellen 4.1 bis 4.3 statt. Diese Zuordnung wird in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt und bildet als Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017 die Grundlage der Gebührenkalkulation bis 2022.

In der Kostenträgergruppe 4 wurden die zu erwartenden Erträge anhand Fallzahlen des DV-Verfahren „Prosiris“ dem Produkt „sonstige Gebühren“ zugeordnet. Die Aufwendungen dagegen werden nicht gesondert ausgewiesen. Hier sind insbesondere Gebührentatbestände entsprechend Anlage 8 der Kalkulation zu nennen. Das heißt, alle Kosten, die nicht den anderen Kostenträgergruppen zugeordnet werden, sind durch die Kostenträgergruppe 1 (Grabnutzungsrechte) zu tragen (Kostendeckungsgebot).

Dies entspricht der Forderung des KAG, dass die Gesamtkosten der Einrichtung „Kommunale Friedhöfe“ durch Gebühren zu decken sind.

Tabelle 5:

(in EUR)

			(in EUR)
		Kosten	Kalkulationsgrundlage
			2019
1. Grabnutzungsrechte		1.876.625,84	
	Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil UGA)	-55.848,00	
	Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil Sozialgräber)	-4.609,00	
	Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil alle anderen Grabarten)	-84.297,85	
	Differenz zur 4	-49.273,79	1.682.597,20
2. Feierhallen/Nebenräume		213.409,29	213.409,29
3. Bestattungen/Beisetzungen		480.796,17	
	zur Gruppe 4 (Begleitpersonen)	-45.120,00	
	zur Gruppe 4 (Urnenausgrabung)	-5.628,72	430.047,45
4. Besondere Gebühren		156.766,19	
	Differenz zur 1	49.273,79	
	aus Gruppe 1 (Pflegeanteil UGA)	55.848,00	
	aus Gruppe 1 (Pflegeanteil Sozialgräber)	4.609,00	
	aus Gruppe 1 (Pflegeanteil alle anderen Grabarten)	84.297,85	
	aus Gruppe 3 (Begleitpersonen)	45.120,00	
	aus Gruppe 3 (Urnenausgrabung)	5628,72	401.543,55
5. Öffentliches Grün (nutzerspezifischer Anteil in Friedhofsunterhaltungsgebühr)		1.107.590,81	1.107.590,81
6. nicht gebührenrelevant		155.677,70	155.677,70
			3.990.866,00

UGA: Urnengemeinschaftsanlage

Erläuterungen zu Tabelle 5:

***Der Pflegeanteil für Urnengemeinschaftsanlage, Sozialgräber sowie für alle anderen Grabarten muss aus der Kostenträgergruppe 1 abgezogen und der Kostenträgergruppe 4 „besondere Gebühren“ zugeordnet werden.**

***Es ist die Summe zu ermitteln aus den Kosten, die aus SAP zuordenbar sind, und den aus den Kostenträgergruppen 1 und 3 zugerechneten Kosten. Diese bildet zum Ertrag (401.543,55 EUR), der anhand der Fallzahlen ermittelt wurde, eine Differenz in Höhe von 79.577,79 EUR, die sich kostensenkend auf die Kostenträgergruppe 1 (Grabnutzungsrechte) auswirkt.**

***Die Kosten für die Urnenausgrabung sowie die Kosten für die Begleitpersonen werden der Kostenträgergruppe 4 entsprechend der Anlage 8 „besondere Gebühren“ zugeordnet.**

Somit ergibt sich folgende **neue Darstellung** (bei der hinsichtlich der Kosten als auch der Erträge von den Mittelwerten, gebildet aus den Zahlen für 2015 bis 2017-

siehe Ausführungen zu 1.1- ausgegangen wird):

Tabelle 6:

	Kosten (in EUR)	Leistungen (in EUR)	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.682.597,20	1.321.137,53	78,52 %
2. Feierhallen/Nebenräume	213.409,29	187.297,98	87,77 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	430.047,45	374.420,24	87,07 %
4. Besondere Gebühren	401.543,55	302.306,58	75,29 %
5. Öffentliches Grün	1.107.590,81	177.997,67	16,07 %
6. nicht gebührenrelevant	155.677,70	105.174,74	67,56 %
Gesamt:	3.990.866,00	2.468.334,74	61,85 %

1.6 Berechnung der Gebühren für die Grabnutzungsrechte

Die bis 2007 praktizierte Art der Gebührenermittlung basierte auf der Verteilung der Kosten auf der Basis des Flächenverbrauchs der jeweiligen Bestattungsart. Dadurch wuchs in den vergangenen Jahren die Schere zwischen Wahlgrabstätten und anonymen Beisetzungen.

All das beeinflusste die Friedhofskultur negativ, führte zu Einnahmerückgängen durch Zunahme der Urnenbeisetzungen sowie zu immer mehr ungenutzten Grabstätten, die durch die Kommune gepflegt werden müssen und die Kosten für deren Einwohnerschaft erhöhen.

Durch Umstellung der Gebührenermittlung auf das Kölner Modell (Trennung nach flächenabhängigen und flächenunabhängigen Kosten) konnte dieser Entwicklung zumindest insofern entgegen gewirkt werden, dass nicht die Gebührenhöhe das primäre Kriterium zur Entscheidung über Bestattungs- und Grabart darstellt.

Nach § 5 KAG–LSA sind bei der Festlegung der Gebührenmaßstäbe die allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitssatz (gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln, ungleiche Sachverhalte ungleich) und das so genannte Äquivalenzprinzip (Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur gebotenen Leistung stehen) zu beachten. Die Gebühren sind nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln.

Das heißt, dass für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ bei den einzelnen Grabarten differenzierte Gebührensätze festgesetzt werden. Die unterschiedliche Inanspruchnahme kann sich durch eine unterschiedliche Nutzungsdauer, unterschiedliche Grabflächen, unterschiedliche Lage der Gräber oder unterschiedliche Belegungsmöglichkeiten ergeben.

Das dieser Kalkulation zugrundeliegende „Kölner Modell“ erfordert für die Gesamtunterhaltung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“, die jedwede Bestattung ermöglichen soll, eine gleichgewichtige Verteilung der Kosten, welche allen

Bestattungsformen gemeinsam sind (Prinzip der Gleichbehandlung) auf alle Grabarten (s. Anlage 3, Punkt 6, S. 16 in der Kalkulation).

Seit 2007 wurden lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung des Grund und Bodens) durch das geforderte Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabflächen ermittelt, also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. Anlage 3, Punkt 5, S.15 in der Kalkulation).

Der Kalkulation der Friedhofsgebühren bis zum jetzigen Zeitpunkt lag eine Fläche von 102,7 ha zugrunde, die pauschal mit einem einheitlichen Wert von 1,00 EUR je m² bewertet war. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt lehnte diesen pauschalen Ansatz jedoch mit Schreiben vom 30. März 2012 ab.

Zunächst war bei der Ermittlung der flächenabhängigen Kosten für Grabnutzungen davon ausgegangen worden, dass nunmehr- in Übereinstimmung mit der aktuell gültigen Verwaltungsvorschrift 01/2017 – Verwaltungsvorschrift zur Bilanzierung des Vermögens und der Schulden sowie den Grundsätzen zur Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) – und aus der Aktualisierung der Größen der Grundstücksflächen ein Wert von **9.362.744,00 EUR** nach Kommunalen Anlagevermögen (i. F. KAV) anzusetzen sei. Das hätte im Vergleich zu früheren Kalkulationen einen höheren Kostenanteil für die flächenabhängigen Kosten bedeutet, der zur Ermittlung der flächenabhängigen Kosten für Grabnutzungen mit dem Zinssatz 3% (Verzinsung Anlagekapital) zu multiplizieren ist.

Diese Kostenermittlung begegnet Kritik. Die Verwaltung war veranlasst, die der Kalkulation zugrundeliegenden Sachverhalte, insbesondere hier die Grundlagen für die Ermittlung der flächenabhängigen Kosten einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Dazu hat sie sich auch externen Sachverständs bedient und entsprechende Problemlagen durch Herrn Prof. Dr. Erik Gawel (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kostenrechnung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Betriebe) bewerten lassen.

Die Prüfung ergab, dass die Bewertung von Grund und Boden, dessen Verzinsung als kalkulatorische Kosten Eingang in die Kalkulation der flächenabhängigen Kosten finden muss, strikt nach den historischen Anschaffungs-oder Herstellungskosten zu erfolgen hat (entsprechende Auslegung der Kalkulationsgrundlage des § 5 Absatz 2a KAG-LSA). Das OVG Münster führt in einer Entscheidung vom 5.08.1994 dazu aus, *dass nur auf der Basis der historischen Anschaffungs-oder Herstellungskosten ermittelte Zinsen als betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten anzusehen sind. Sind diese Kosten nicht mehr nachweisbar - so eine weitere Entscheidung des OVG Münster vom 24.07.1995 - weil Unterlagen zum Anschaffungszeitpunkt der Friedhofsflächen nicht mehr existieren, besteht die Möglichkeit der Rückrechnung mittels Zeitwert und Indizes auf den mutmaßlichen Anschaffungszeitpunkt.*

Für Grundstücke, die vor 1945 angeschafft worden sind (was für den überwiegenden Teil der Friedhofsflächen zutreffend ist) lohne sich aber dieser Arbeitsaufwand nicht, da hier die Zinslast dann gegen Null tendiere. Deshalb sei für

solche Flächen in den allermeisten Fällen ein Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen (vgl. Gawel, Die Kalkulation der Friedhofsgebühren, 2017, S. 205 ff.).

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Bewertung der Friedhofsflächen für die Aufstellung des kommunalen Grundbesitzes, wie sie sich gegenwärtig im KAV niederschlägt, nicht maßgebend für die Kalkulation von Benutzungsgebühren nach dem KAG-LSA.

Daraus und aus der Aktualisierung der Größen der Grundstücksflächen folgt, dass als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten der Fläche ein aktueller Bodenwert in Höhe von **910.960 EUR** anzusetzen ist.

Um die flächenabhängigen Kosten für Grabnutzungen zu ermitteln, wird dieser Wert mit dem Zinssatz 3% (Verzinsung Anlagekapital) multipliziert.

Daraus ergibt sich ein Kostenanteil für die flächenabhängigen Kosten in Höhe von 27.328,80 Euro.

Im Zuge des Wandels der Friedhofskultur und dem Wunsch der Einwohnerschaft nach pflegefreien bzw. pflegearmen Grabstätten folgend, ist in den letzten Jahren das Angebot an alternativen Grabstätten auch in der Stadt Halle gestiegen. Diese Grabarten fanden auch in der letzten Kalkulationsperiode weiterhin sehr guten Anklang in der Bevölkerung und finden in der Kalkulation Berücksichtigung. Sie wurden entsprechend dem Äquivalenzprinzip sowie nach Art und Umfang kalkuliert.

Die bei der Kostenträgerkalkulation (Kosten pro Fall) erforderliche Fallzahlenprognose hat sich zum einen an Mittelwerten der letzten Jahre orientiert. Zum anderen ist versucht worden, eine sinnvolle, „realitätsnahe“ Ermittlung hier zugrunde zu legen, basierend auf Entwicklungstendenzen (siehe Anlage 3 Kalkulation, S. 13 f., 18, 21, 25 und 32 der Kalkulation).

1.7 Unterhaltungsgebühr; „Grabbegleitendes Grün“/„Öffentliches Grün“

Eine Besonderheit der Friedhofsgebührenkalkulation besteht in der zwingenden Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den Friedhofsanlagen.

Der Friedhof hat neben seiner ureigenen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen, die im öffentlichen Interesse liegen: so als Grünfläche bzw. parkähnliche Gestaltung zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse (Immissionsschutzfläche hinsichtlich Lärm und Luftreinhaltung) oder als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung bzw. wichtige Funktionen im Natur- bzw. Artenschutz. Friedhöfe leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten finden hier einen gesicherten Rückzugsraum. Weiterhin erfüllen Friedhöfe eine wichtige Funktion unter kulturellen und ästhetischen Gesichtspunkten.

Die Aufwendungen, die für diese Werterhaltung bzw. dafür dienenden Flächen aufzubringen sind, werden aber nicht durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen des Friedhofes verursacht. Dieser auf den so

genannten „**grünpolitischen Wert**“ als Ausdruck des Maßes des öffentlichen Interesses entfallende Aufwand respektive als Wert der Friedhöfe als öffentliche Grün- und Erholungsfläche darf deshalb **nicht** in die Friedhofsgebühren einfließen

Das Ausmaß der dafür einzusetzenden öffentlichen Leistungen ist von mehreren Faktoren abhängig, so von der Umgebung des Friedhofes, von der Nutzungsintensität durch die Allgemeinheit und von der Struktur der Friedhofsanlage. Hinsichtlich der Bemessung des „grünpolitischen Wertes“ werden ein konkreter Prozentsatz bzw. aussagefähige Kriterien für die Ausübung des erforderlichen Ermessens durch den Einrichtungsträger weder von Schrifttum noch von der Rechtsprechung angegeben. Allerdings unterliegt die in der Kalkulation für den „grünpolitischen Wert“ anzusetzende Gebührenminderung selbst einer strengen gerichtlichen Überprüfung.

Der von der Stadt zu berücksichtigende Eigenanteil zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit geht somit zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel des städtischen Haushaltes, er stellt eine öffentliche Zahlungsverpflichtung dar.

Dem Entwurf der neuen Gebührenkalkulation liegt, wie in 2015, eine auf die jeweilige Nutzungszeit bezogene Friedhofsunterhaltungsgebühr zu Grunde. Diese soll bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten zum Ansatz kommen.

Durch die Grabstättennutzungsberechtigten werden Infrastruktureinrichtungen unabhängig von der Art und der Größe der Grabstätte genutzt. Dazu gehören Leistungen, wie die Unterhaltung von Außenanlagen und Wegen, Verbrauch von Strom, Wasser und der Entsorgung von Abfall. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen die allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten decken, so dass der Friedhof auf Dauer seinen Zweck erfüllen kann.

Der Gesamtaufwand an Unterhaltungsleistungen für die Einrichtung „Friedhof“ wird in der Literatur, in der Haushaltsplanung und auch in dieser Vorlage als „öffentliches Grün“ bezeichnet.

Die Unterhaltungsgebühr als kalkulatorisch zu ermittelnder nutzerbezogener Anteil („**grabbegleitendes Grün**“) umfasst den umlegbaren Anteil der laufenden Kosten einer Friedhofseinrichtung (laufende Unterhaltung der gesamten Anlage einschließlich von Gebäuden, Grünpflege, Wegeunterhaltung, Verbrauch von Strom, Wasser, Entsorgung von Abfällen).

Entsprechend einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 07.04.2003 wurde darauf hingewiesen, dass eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, mit der die Gesamtkosten des Friedhofes auf die kostenpflichtigen Nutzenden des Friedhofs umgelegt werden, im Ermessen der Kommune liegt. Bei der Ermittlung des „grünpolitischen Wertes“ sollte eine Orientierung gelten, die vom Verhältnis des Gesamtaufwandes für die Pflege des Friedhofes zu dem Aufwand für Grabfelder mit Wegen, Gebäuden, Pflege etc. ausgeht. Im Jahr 2015 betrugen die Kosten des Öffentlichen Grüns mit 1.040.871,07 EUR ca. 26,89% der Gesamtkosten des Produktbereiches Friedhöfe.

Für 2016 sind Kosten in Höhe von 1.116.538,59 EUR festzustellen, das entspricht

ca. 27,44% der Gesamtkosten des Produktbereiches Friedhöfe. Im Jahr 2017 fielen in der Kostenstelle Öffentliches Grün Kosten in Höhe von 1.165.362,77 EUR an, das sind ca. 28,90% der Gesamtkosten des Produktbereiches Friedhöfe.

Durch Rd.-Verf. vom 16.Juli 2012 des Landesverwaltungsamtes ist hinsichtlich der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr verfügt worden, dass die durch diese Gebühr abzudeckenden laufenden Kosten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität den einmaligen Gebühren für die Übertragung des Nutzungsrechts zugeordnet werden (s.a. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 488c).

1.8 Sozialbestattungen, Gebührentatbestand 1.3 (des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Friedhofsgebührensatzung)

Die Kosten für die Sozialbestattung trägt in vollem Umfang der Fachbereich Sicherheit und ist somit städtischer Aufwand, welcher (gebühren-)neutral ist. Zur Kostentransparenz und sachlichen Zuordnung sind die Kosten im Fachbereich Sicherheit und die Einnahmen im Fachbereich Umwelt auszuweisen. Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Gebühren für diese Grabart neu festgelegt.

1.9 Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5 Gebührenverzeichnis

Die Kosten, die im Rahmen der Bestattung von Körperspendern (m/w/d) des Instituts für Anatomie und Zellbiologie entstehen, werden von der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg in vollem Umfang getragen und stellen somit einen (gebühren-)neutralen Aufwand dar. Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Gebühren für diese Grabart neu festgelegt.

1.10 Stillgeborene Kinder, Gebührentatbestand 1.6 Gebührenverzeichnis

Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Gebühren für diese Grabart neu festgelegt.

Hinsichtlich der Gebührenfestlegung für 1.9 und 1.10 (Gebühr 1.5 und 1.6 lt. Tarif) soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass diese beiden Gebühren für Grabnutzungsrechte abweichend vom grundsätzlich geltenden Erhebungszeitraum von 20 Jahren für 15 Jahre (1.9) bzw. für 10 Jahre (1.10.) erhoben werden. Das steht in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Mindestruhezeit nach § 22 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002.

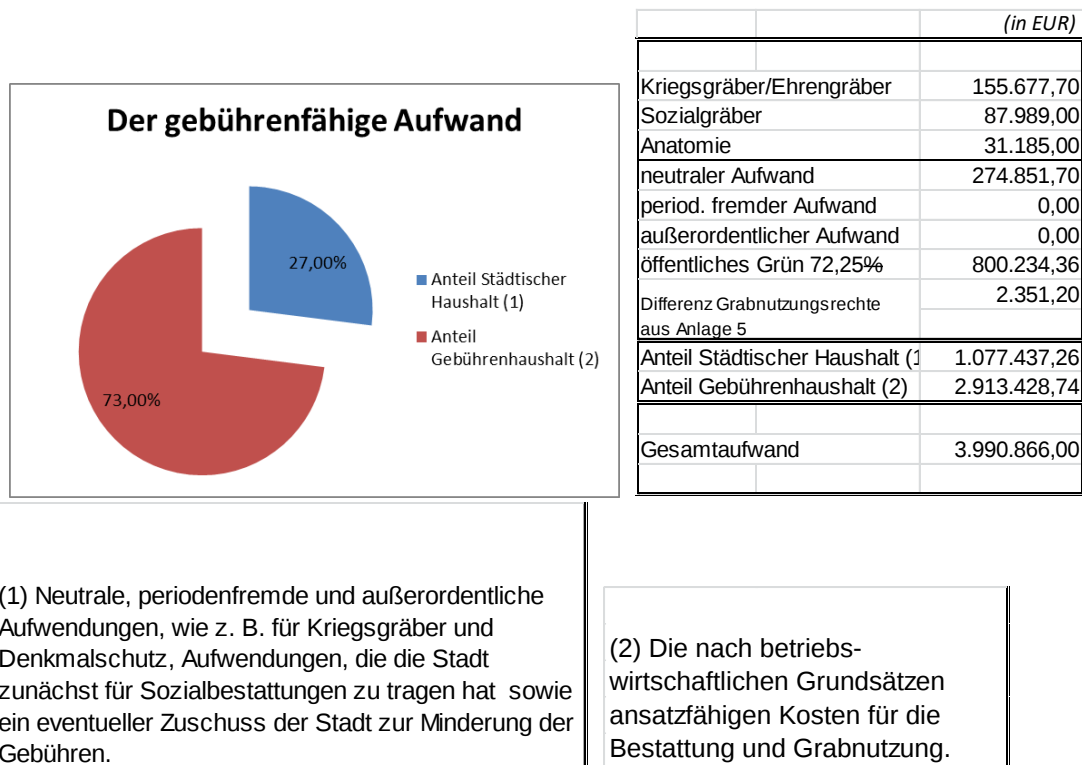
1.11 Der gebührenfähige Aufwand

Zu berücksichtigen sind alle Kosten, die durch die gebührenpflichtigen Leistungen bedingt sind, also die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für Bestattung und Grabnutzung. Diese sind in **(2)** des Diagramms zu Tabelle 7 grafisch dargestellt.

Dem Verursachungsprinzip folgend, gehören neutrale, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen, wie z.B. für Kriegsgräber und Denkmalschutz sowie ein eventueller Zuschuss der Stadt zur Minderung der Gebühren sowie der „grünpolitische Wert“ nicht dazu. Es handelt sich hierbei zwar um friedhofstypische Leistungen, die aber nicht über die Gebühreneinnahmen finanziert werden dürfen. Diese Aufwendungen sind daher über eine so genannte neutrale Kostenrechnung zu erfassen (siehe auch Ausführungen unter 1.4). Sie sind unter **(1)** im Diagramm zu Tabelle 7 dargestellt.

Hierunter werden auch die Kosten für die Sozialbestattungen, die die Stadt aufgrund nicht bekannter/nicht vorhandener Bestattungspflichtiger zu tragen hat, mit erfasst. Beide Aufwendungen ergeben in der Summe den Gesamtaufwand, den die Stadt für das Betreiben der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ hat.

Tabelle 7: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes



2. Kostenträgergruppe 1: „Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen“

Die Ermittlung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage von flächenabhängigen Kosten sowie den gesamten Kosten, die der Kostenträgergruppe 1 „Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerung“ zugeordnet werden konnten. Aus diesen Gesamtkosten wurden entscheidende Gebührenansätze für Grabnutzungsrechte

sowie Verlängerungsgebühren abgeleitet. Die Anlage 5 der Kalkulation stellt eine Übersicht der Kosten dar, die zur Kalkulation der Grabnutzungsrechte verwendet wurde. Der Anteil an flächenabhängigen (Anlage 3, Punkt 5) sowie flächenunabhängigen (Anlage 3, Punkt 6) Kosten wurde in Anlage 3, Punkt 7 als Zwischenergebnis zusammengeführt.

Um einen Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation darzustellen, werden nachfolgend die Gebühren von 2015 den kalkulierten Gebühren ab 2019 gegenübergestellt.

2.1 Verleihung von Grabnutzungsrechten

Für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen werden Gebühren für 20 Jahre Nutzungsrecht mit Ausnahme von 1.5 und 1.6 (siehe oben Erläuterung zu 1.10) erhoben (Anlage 3, Punkt 7):

	bisher	Vorschlag
1.1 Erdbestattungsreihengrab	643,00 EUR	666,00 EUR
1.2 Urnenreihengrab	616,00 EUR	643,00 EUR
1.3 Sozialurnengrab	610,00 EUR	638,00 EUR
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	609,00 EUR	638,00 EUR
1.5 Anatomie	456,00 EUR	477,00 EUR
1.6 Stillgeborene Kinder	307,00 EUR	321,00 EUR
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung	618,00 EUR	645,00 EUR
1.8 Naturnahe Erdbestattung	643,00 EUR	666,00 EUR
1.9 Ruhegemeinschaftsgrab	609,00 EUR	638,00 EUR

Für Wahlgrabstätten werden die Gebühren für 30 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

1.10 Erdbestattungswahlgrab	960,00 EUR	1.005,00 EUR
1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR	33,50 EUR
1.11. Urnenwahlstelle	930,00 EUR	960,00 EUR
1.11.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	18,00 EUR	15,00 EUR
1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 EUR	32,00 EUR
1.11.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,60 EUR	0,50 EUR
1.12 Heckengrab	1.020,00 EUR	1.050 EUR
1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	34,00 EUR	35,00 EUR
1.13 Sondergrab je m ² / Jahr	930,00 EUR	960,00 EUR
1.13.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	18,00 EUR	15,00 EUR
1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 EUR	32,00 EUR
1.13.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,60 EUR	0,50 EUR
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien		
1.14.1 für 2 Urnen	1.110,00 EUR	960,00 EUR
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,00 EUR	32,00 EUR
1.14.3 für 3 Urnen	1.560,00 EUR	1.440,00 EUR
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	45,00 EUR	48,00 EUR
1.14.5 für 4 Urnen	2.010,00 EUR	1.920,00 EUR

1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	60,00 EUR	64,00 EUR
1.15 Urnengemeinschaftsgrab	915,00 EUR	960,00 EUR
1.15.1 Jahresansatz je Verlängerung	30,50 EUR	32,00 EUR
1.16 Urnenstele	930,00 EUR	960,00 EUR
1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 EUR	32,00 EUR
1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzung	930,00 EUR	960,00 EUR
1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 EUR	32,00 EUR

2.2.“ Verlängerung des Grabnutzungsrechts“

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

3. Die Kostenträgergruppe 2: „Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen“

Zu unterscheiden sind zum einen die Gebühren für Abschiedsräume und Urnenübergaberräume sowie zum anderen in 3 verschiedene Gebühren für die Feierhallen entsprechend ihrer Größe. Die Gebührenkalkulation sowie einzelne Erläuterungen sind in Anlage 3, Punkt 9 beschrieben.

Gebührenposition	Fallzahl	Kosten	Vorschlag	derzeitige	Steigerung	Ertrag
	2014/2019	2014/2019	(in EUR)	Gebühr	(in EUR)	(in EUR)
		(in EUR)		(in EUR)		
Abschiedsraum	8/4		40,00	40,00	0,00	160,00
Urnenübergaberaum	510/515		40,00	40,00	0,00	20.600,00
Feierhallen:						
Hauptfriedhöfe	515/530		180,00	180,00	0,00	95.400,00
kl. Feierhalle Südfriedhof	470/450		140,00	140,00	0,00	63.000,00
Vororte	100/110		70,00	70,00	0,00	7.700,00
Summe:	1.603/	288.520				186.860,00
	1.609	213.409				
Kostendeckung:						87,6%

	bisher	Vorschlag
2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	40,00 EUR	40,00 EUR
2.2 Benutzung des Urnenübergaberraumes	40,00 EUR	40,00 EUR
2.3 Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen		
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt	180,00 EUR	180,00 EUR

	und des Stadtgottesackers		
2.3.2	kleine Feierhalle des Südfriedhofes bzw. Feierhalle des Friedhofs Lettin	140,00 EUR	140,00 EUR
2.3.3	Feierhallen Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf,	70,00 EUR	70,00 EUR.

Hier sind die Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert, der Kostendeckungsgrad beträgt **87,6%**.

Zum Vergleich soll nachfolgend die Gebührenkalkulation mit **100%igem Kostendeckungsgrad** angeführt werden:

Gebührenposition	Fallzahl 2014/2019	Kosten 2014/2019 (in EUR)	kostendeck. Gebühr (in EUR)	derzeitige Gebühr (in EUR)	Steigerung (in EUR)	Ertrag (in EUR)
Abschiedsraum	8/ 4		45,50	40,00	5,50	182,00
Urnenübergaberaum	510/ 515		45,50	40,00	5,50	23.432,50
Feierhallen:						
Hauptfriedhöfe	515/530		204,75	180,00	24,75	108.517,50
kl. Feierhalle Südfriedhof	470/450		159,25	140,00	19,25	71.662,50
Vororte	100 / 110		79,62	70,00	9,62	8.758,20
Summe:	1.603 /	288.520				212.552,70
	1.609	213.409				
				Kostendeckung:		99,60%

Hieraus wird ersichtlich, dass entsprechend Kostendeckungsgrundsatz bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % die Gebühren für die Nutzung von Feierhallen und Nebenräumen stark ansteigen würden. Dies wirkt aber dem berechtigten Bestreben der Stadt als Betreiberin der Einrichtung entgegen, die Zahlen der Inanspruchnahme wenigstens in den nächsten Jahren konstant zu halten. Da es im Friedhofswesen keinen Anschluss- und Benutzungszwang gibt, entscheiden die Nutzenden eigenständig über das Maß der Inanspruchnahme, die Nachfrage bleibt ein Erwartungsparameter. Ungeachtet dessen müssen die Gebäude bzw. Räumlichkeiten vorgehalten und auch dementsprechend unterhalten werden. Hier wird demzufolge ein geringerer Kostendeckungsgrad der Benutzungsgebühren dringend empfohlen.

4. Kostenträgergruppe 3: „Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen“

4.1 Erdbestattungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 112.058,14 EUR. Dies sind 26,06 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 5).

Die Kalkulation der Gebühren für die Erdbestattung ist der Anlage 3, Punkt 11 zu entnehmen.

	bisher	Vorschlag
3.1. Erdbestattung		
3.1.1 Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	746,00 EUR	916,00 EUR
3.1.2 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes einschließlich Anlagen des Ersthügels	588,00 EUR	721,00 EUR
Bei diesen ist eine Sarggröße von 1,00 m bis 1,50 m maßgebend.		

Bei Erdbestattungen für Särge, die kleiner als 1,00 m sind, wird der Arbeitszeitaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz angewendet.

4.2 Urnenbeisetzungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 317.989,31 EUR. Dies sind 73,94 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 5).

Die Kalkulation der Gebühren für die Urnenbeisetzung ist der Anlage 3, Punkt 11 zu entnehmen.

	bisher	Vorschlag
3.2.1 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes	131,00 EUR	146,00 EUR
3.2.2 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	153,00 EUR	170,00 EUR
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	101,00 EUR	112,00 EUR

5. Kostenträgergruppe 4: „Besondere Gebühren“

In der Anlage 8 wurden anhand Stundenverrechnungssatz und der Überprüfung der tatsächlich notwendigen Arbeitszeiten die Gebühren ermittelt.

Um den erfolgten Tarifsteigerungen Rechnung zu tragen, wurde der Stundenverrechnungssatz neu errechnet und findet nun mit 48 EUR/Stunde (24 EUR / halbe Stunde) Anwendung in der Gebührenkalkulation.

Die detaillierte Ermittlung der Gebührentatbestände 4.1 bis 4.11 des Gebührenverzeichnisses der Friedhofsgebührensatzung ist der Anlage 3, Punkt 14 zu entnehmen.

Tabelle 8: Die besonderen Gebühren

Geb.Nr.: s. Anlage 8	Fallzahlen Prognose	Bezeichnung	Gebühr (in EUR)	Ertrag (in EUR)
4. 1	75	Urnenausgrabung	100,00	7.500,00
4. 2	35	Urnentransport	55,50	1.942,50
4. 3	1	Exhumierung	916,00	916,00
4. 4	1.880	Begleitperson	24,00	45.120,00
4. 5	2	Überurne	7,35	14,70
4. 6	13	Urnenversand	34,50	448,50
4. 7. 1	480	liegender Stein	48,00	23.040,00
4. 7. 2. 1	2	stehender Stein RG	188,00	376,00
4. 7. 2. 2	60	stehender Stein WG	258,00	15.480,00
4. 7. 2.3	8600	Standfestigkeitsproben	7,00	60.200,00
4.8.1	180	Grabsteinberäumung	21,00	3.780,00
4.8.2	480	Grabsteinberäumung	42,00	20.160,00
4.9.1	780	Pflege UGA	71,60	55.848,00
4.9.2	110	Pflege Sozialgräber	41,90	4.609,00
4.9.3.1	1	Pflege Natur. Erd.	896,00	896,00
4.9.3.2	1	Pflege Natur. Urne	291,00	291,00
4.9.3.3	5	Pflege UGG	70,00	350,00
4.9.3.4	1	Pflege UGG Verl.	2,30	2,30
4.9.3.5	120	Pflege Baumgrab	437,00	52.440,00
4.9.3.6	1	Pflege Baumgr. Verl.	14,55	14,55
4.10.1	1300	je halbe Stunde	24,00	31.200,00
4.10.2	670	Satzungsbroschüre	1,00	670,00
4.10.3	615	Streugrün	3,00	1.845,00
6.	3100	Verwaltungsgebühr	24,00	74.400,00
				401.543,55

6. Kostenträgergruppe 5: „Öffentliches Grün“- Umlegung des grabbegleitenden Anteils als Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die ausgewiesenen Kosten für die Pflege des Öffentlichen Grüns betragen durchschnittlich in den Jahren 2015 bis 2017 **1.107.590,81 EUR**.

Dieses für den Veranlagungszeitraum 2019-2022 als Gesamtaufwand prognostisch zugrunde gelegt, bedeutet für die künftige Höhe des „grabbegleitenden Grüns“:

Es soll eine anteilige Jahresgebühr bei Neuverleihungen bzw. Verlängerungen des Nutzungsrechts erhoben werden. Es wird eine einheitliche Jahresgebühr in Höhe von **6,00 EUR** (Kalkulationsgrundlage: **27,75 %** des Gesamtaufwandes) vorgeschlagen. Dies würde zu Einnahmen (aus Gebühren) in Höhe von **303.408,00 EUR** führen (s. Anlage 3, Punkt 15).

7. Kostenträgergruppe 6: „nicht gebührenrelevante Kosten“

Hierzu zählen folgende Produkte bzw. Leistungen:

- Kriegsgräber: (außerhalb des Deckungskreises, Übernahme der Kosten durch das Landesverwaltungsamt LSA)
- Anatomiegrabfeld: (MLU, Sektion Anatomie, Kostenübernahme durch Vertrag gesichert)

weitere Kostenübernahme durch die Stadt Halle (Saale):

- erhaltenswerte Grabstätten
- Ehrengrabstätten gemäß Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) – Beschluss des Stadtrates vom 30. Mai 2018

8. Zusammenfassung der Kalkulation

Nach Berücksichtigung aller vorgenommenen Veränderungen der Kostenzuordnung sowie den prognostizierten Einnahmen auf der Grundlage der aktuell kalkulierten Gebühren ergibt sich für die Kalkulationsperiode folgende Hochrechnung:

Tabelle 9: Kostendeckungsprognose für den Veranlagungszeitraum 2019-2022

Kostenträgergruppen:	Kosten (in EUR)	Leistungen (in EUR)	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.682.597,20	1.680.246,00	99,86%
2. Feierhallen/Nebenräume	213.409,29	186.860,00	87,56%
3. Bestattungen/Beisetzungen	430.047,45	429.125,00	99,79%
4. Besondere Gebühren	401.543,55	401.543,55	100,00%
5. Öffentliches Grün/nutzerspezifisches Grün	1.107.590,81	303.408,00	27,39%
6. nicht gebührenrelevant	155.677,70	155.677,70	100%
Gesamt:	3.990.866,00	3.156.860,25	79,10%

Die Entwicklung der Grabnutzungsrechte sowie die Fallzahlen sind nicht exakt vorhersehbar. Bei der Annahme der prognostizierten Fallzahlen für diese Gebührenkalkulation wäre eine Kostendeckung von **79,10 %** zu verzeichnen, womit eine Unterdeckung der Kosten erreicht würde.

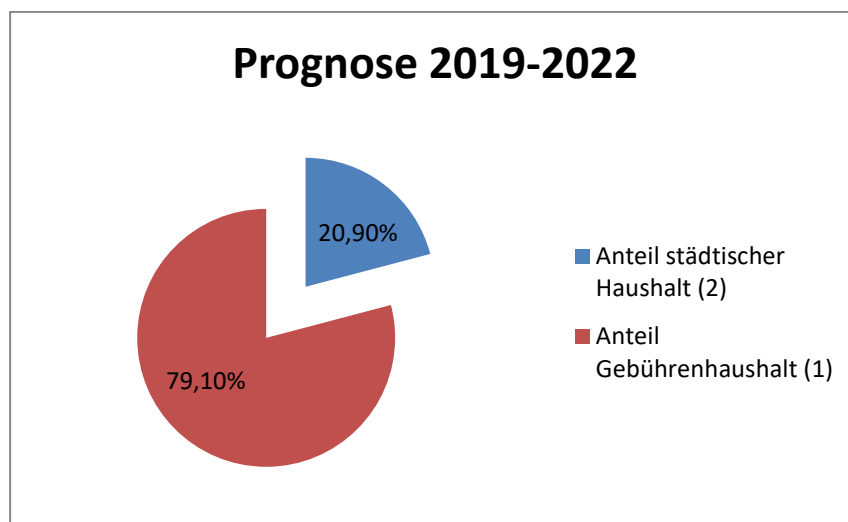
Dies durchbricht zunächst natürlich den Grundsatz, dass auch die Einrichtung „Friedhöfe“ voll kostendeckend zu betreiben ist.

Anhand dieser Tabellenübersicht zur Kostendeckungsprognose wird aber nochmals ersichtlich, dass diese Unterdeckung im Wesentlichen durch nicht kostendeckende Gebühren bei Feierhallen/Nebenräumen der Einrichtung „Friedhof“ sowie durch die Ansatzfähigkeit von vorliegend 27,75 % der anfallenden Kosten für die Unterhaltung von öffentlichem Grün bedingt ist.

Nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen dürfen Kosten für Leistungen, die nicht dem Gebührenschuldner zugutekommen, sondern im öffentlichen Interesse liegen, nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden (siehe dazu Erläuterungen zu Punkt 1.7), sondern stellen öffentliche Zahlungsverpflichtungen dar.

Die Gründe für die bereits in der Prognose berücksichtigte Unterdeckung der Kosten bei Feierhallen etc. sind oben, unter Punkt 3 dargestellt worden.

Eine Kostendeckung zu 100 % über Gebühren ist nicht zu empfehlen, weil hier ein weiterer Rückgang der Benutzung durch die Gebührenschuldner mehr als wahrscheinlich wird.



- (1) Die Leistungen i. H. v. **3.156.860,25** EUR bestehen aus sämtlichen prognostizierten jährlichen Gebühreneinnahmen für 2019 bis 2022 inkl. der neutralen Erträge und Aufwendungen für die Begräbnisse der Anatomie.
- (2) Der Zuschuss der Stadt beträgt **834.005,75** EUR. Dieser beinhaltet sämtliche Differenzen zwischen den prognostizierten Erträgen und Aufwendungen, den politischen Anteil des öffentlichen Grüns, sowie die Kosten für die Sozialgräber, welche von der Stadt selbst getragen werden.